



Haltergemeinschaft Donnersberg
Georg Kreber
Neustr. 1
67304 Eisenberg

Gmund, 20.08.2007 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Donnersberg Moltkefelsen", 67814 Dannenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Donnersberg (bestehend aus dem 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V., der Fliegergemeinschaft Stauf e.V. und dem Pfälzer Gleitschirmclub e.V.) vom 2. April 2007 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche: Starts am Moltkefelsen mit der Flurstücksnummer 2456 und Landungen auf der Wiese unterhalb des Sportplatzes mit der Flurstücksnummer 2605 sowie auf die Wiese oberhalb des Wanderparkplatzes mit der Flurstücksnummer 756, Gemarkung Dannenfels. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist zunächst **befristet bis zum 30.06.2010**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Maßnahmen zur Herrichtung der Startfläche am sogenannten Moltkefelsen sind mit dem Forstamt Donnersberg und der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis abzustimmen. Die Fläche ist so anzulegen, dass sichere Starts möglich sind und möglichst geringfügig in den Waldbestand eingegriffen wird. Veränderungen an der Bodengestalt dürfen nicht vorgenommen werden. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist das Gelände durch einen DHV anerkannten Geländesachverständigen oder durch den DHV abzunehmen.
2. Pflegemaßnahmen (z.B. Rückschnitt der Sträucher und Bäume in der Schneise) sind ebenfalls mit Forstamt und Unterer Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.
3. Die im Startbereich befindliche Bank ist in Abstimmung mit der Gemeinde Dannenfels abzubauen und an geeigneter Stelle wieder zu errichten.
4. Seitens der Haltergemeinschaft ist eine Startabbruchlinie festzulegen. Sollten Piloten bis zu dieser Linie nicht abheben, ist der Start abubrechen. Die Startabbruchlinie ist im Landschaftsbild unauffällig zu markieren.
5. Starts aus der Schneise heraus sind nur dann zulässig, wenn sichere Starts bei Südostwind gewährleistet sind.
6. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes (Gefahreineinweisung) und in die Auflagen einzuweisen.

7. Die Naturschutzgebiete „Wildensteiner Tal“, „Beutelfels“, „Esch-Dell“ und das Landschaftsschutzgebiet „Trügelsbach“ darf nicht überfliegen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 200 m über Grund.
8. Der Zugang erfolgt zu Fuß. Die Auffahrt mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet (Ausnahme Rettungseinsätze).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 2.4.2007 wurde durch die Haltergemeinschaft Donnersberg ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Im Vorfeld hatte die Interessengemeinschaft Donnersberg mit dem Forstamt Donnersberg und der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis am 14.03.2007 eine Ortsbegehung durchgeführt. Die grundlegende Zustimmung zur Nutzung der vorhandenen Waldschneise mit einer weiteren Auflichtung der Fläche für die Bedürfnisse der Gleitschirmflieger wurde an diesem Termin besprochen und festgelegt. Es handelt sich um eine offene Fläche in Südost Exposition. Das Gelände dient bereits als Aussichtspunkt für touristische Zwecke.

Darüber hinaus folgte ein weiterer Ortstermin am 18.4.2007 zusammen mit Unterer Naturschutzbehörde und DHV. Die grundsätzliche Eignung der Startfläche wurde festgestellt und entsprechende Auflagen besprochen. Insbesondere soll die Fläche im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Mit Schreiben vom 16.08.2007 stimmte die Untere Naturschutzbehörde der

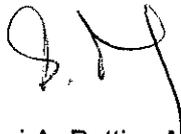
Kreisverwaltung Donnersbergkreis bei Einhaltung verschiedener Nutzungsbeschränkungen und geländespezifischer Auflagen einer befristeten Außenstarterlaubnis zu.

Die Erlaubnis konnte somit zunächst befristet erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb